

Eberswalde, 1. September 2021

Genehmigung von Dienstreisen, Stand 1. September 2021

Inland

Grundsätzlich sollten Dienstreisen möglichst durch Online-Veranstaltungen ersetzt werden. Es kann jedoch dringende Gründe geben, die eine Durchführung von Dienstreisen nötig machen. Zwingend erforderliche Inlandsdienstreisen werden über Dienstvorgesetzte genehmigt.

Beispiele sind:

- Wissenschaftliche Untersuchungen bei Projektpartnern, Feldstudien und Feldversuche etc.
- Projektmeetings (insbesondere zum Projektabschluss) wenn sonst kein geordneter Projektabschluss möglich ist oder Projektergebnisse gefährdet sind und z.B. Projektergebnisse (z.B. Versuchsanlagen oder Versuchsobjekte) übergeben werden müssen (Einhaltung strenger Hygieneregeln)
- Schulungen und Exkursionen, die ausschließlich draußen, in der Regel unter Einhaltung des Mindestabstandes durchgeführt werden können und nicht verschiebbar sind (z.B. Schießausbildung im Rahmen der Jagdprüfung, Schulungen von Landwirten/innen, ...)
- Überwachung/Sicherstellung von Langzeitexperimenten und Langzeitversuchen oder laufender Versuche bei Projektpartnern (z.B. mobile Hühnerställe, Klimamessungen auf Versuchsflächen, etc.)
- Versorgung von Tieren und Pflanzen
- Amtshilfe, z.B. bei der Bekämpfung von Seuchen (z.B. afrikanische Schweinepest), beim Wildtier-Monitoring, Befragung als Expert*in, ...
- Wahrnehmung von Auftritten in den Rundfunkmedien sofern Präsenz im Studio nötig (z.B. bei Talksendungen) – Live-Interviews können i.d.R. aber auch geschaltet werden
- Anhörungen in Ausschüssen, Krisenstäben, politischen Gremien etc.

Nicht zwingende Gründe bestehen z.B. bei:

- Typische Projektfortschrittmeeting, die üblicherweise auch online durchgeführt werden können
- Schulungen und Weiterbildungen in Innenräumen, die üblicherweise auch online durchgeführt werden können
- Teilnahme oder Durchführung von Tagungen, Kongressen und Messen
- Allgemeiner (Gast)Wissenschaftler*innenaustausch
- Interviews für den Rundfunk, für Printmedien

Ausland

Für zwingend erforderliche Auslandsdienstreisen unter Beachtung von

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

gilt:

In Ländern, die **keine** Hochinzidenz-/Virusvariantengebiete sind, kann eine Genehmigung in zwingend notwendigen Fällen erfolgen. Vor Antritt der Dienstreise besteht die Pflicht, sich über den aktuell gültigen Status des Ziellandes zu informieren und ggf. die Reise abzusagen, falls sich dieser zum Zeitpunkt des Reiseantritts verschlechtert hat bzw. ein Reiseantritt nicht mehr risikofrei gewährleistet werden kann. Es wird der Abschluss einer Auslandszusatzkrankenversicherung empfohlen, die einen Pandemie-Ergänzungsschutz inkl. Rückholung im Erkrankungsfall enthält.

In Ländern, die **Hochinzidenz-/Virusvariantengebiete** sind, werden keine Dienstreisen genehmigt. Über begründete, zwingend notwendige Ausnahmen entscheidet der Präsident. Eine Genehmigung kann in dem Fall auch nur dann erfolgen, wenn die dienstreisenden Personen vollständig geimpft sind, ein Pandemie-Ergänzungsversicherungsschutz inkl. Rückholung im Erkrankungsfall existiert und die Dienstreise fachlich zwingend erforderlich und nicht verschiebbar ist (Bsp.: Fertigstellung einer Promotion o. ä.).

Bitte beachten Sie mögliche Quarantänepflichten sowohl bei Einreisen in ein Zielland, aber auch bei der Wiedereinreise nach Deutschland. Im Quarantänefall kann nach Rücksprache mit der vorgesetzten Person mobiles Arbeiten, wenn dies das Tätigkeitsfeld der beschäftigten Person zulässt, erfolgen. Ansonsten gilt eine unbezahlte Freistellung.

Entstehende zusätzliche Kosten (z. B. für Quarantänehotels oder PCR-Tests) werden nicht durch die Hochschule getragen, sondern müssen über die Projekte finanziert werden.